

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich Dienstag, Donnerstag u. Samstag abends. Preis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 15 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 30 kr.

In Calw abonnirt man bei der Redaktion anwärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamt. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Uro. 130.

Samstag, den 12. November.

1864.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw.

Auswanderung.

Die ledige Rosine Gehring von Colw wandert in die Schweiz aus, nachdem sie die verfassungsmäßige Bürgerschaft gestellt, auch wegen Bezahlung etwaiger Schulden Sicherheit geleistet hat.

Den 7. November 1864.

K. Oberamt.

Schippert.

Calw.

Aushebung für das Jahr 1865.

Die Ortsvorsteher werden hienmit auf die im Staats-Anzeiger Nr. 254 erschienene Verfügung des K. Obergerichtsraths vom 26. v. Mts mit dem Anfügen verwiesen daß am 1. Tq. d. J mit der Entwerfung der Rekrutierungslisten für 1865 zu beginnen ist.

Die Formularien zu den Listen werden den Ortsvorstehern zukommen, sobald der Bedarf angezeigt sein wird.

Im Uebrigen wird auf die ausführliche Bekanntmachung vom 15. November 1861, Amtsblatt Nr. 90, Bezug genommen.

Den 10. November 1864.

K. Oberamt.

Calw.

Bekanntmachung der Feuerpolizei-Vorschriften.

Bestehender Anordnung zufolge wird hiermit die nachstehende Zusammenstellung der feuerpolizeilichen Vorschriften veröffentlicht:

1) Die Aische muß in besonderen mit ledernen oder eisernen Deckeln versehene Gefäße geschüttet werden, bis die darin etwa noch vorhandene Gluth abgekühlt ist. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte ausgemauerte Behältnisse, keineswegs aber in den oberen Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 15 fl.

Eine Dispensation hievon kann nur an Fabrikanten und Gewerbsleute, welche beträchtlichere Aischenvorräthe bedürfen, unter besonderen Bedingungen von K. Kreisregierung bewilligt werden.

Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

2) Feuerfängende Waaren, als Branntwein, Del, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Glachs u. dgl. sollen nur in Kellern, Gewölben oder anderen

Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andern dergleichen leicht entzündlichen Varietäten sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Öffnungen, sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind, und wer sich in ein solches Gewölbe begibt, hat sich jedesmal einer mit Draht überstrickten wohlverwahrten Laterne zu bedienen. Auch dürfen die Vorrichtungen in diesen Gewölben niemals jungen unerfahrenen Leuten anvertraut werden.

Dasselbe gilt von dem neuerdings in den Handel kommenden Steindöl, Erdöl (Petroleum).

Die Feuergefahr desselben liegt darin, daß dieses Del, welches, entzündet, mit größter Heftigkeit brennt und schwer zu löschen ist, bei niedrigerer Temperatur Gase entwickelt, welche im Gemenge mit atmosphärischer Luft bei der Annäherung eines Lichts zu explodiren sehr geneigt sind. Je größer die Menge des Dels und je höher die Temperatur, desto größer die Gefahr.

Lack und Firnis darf nur im Freien, entfernt von Gebäuden und brennbaren Gegenständen oder in ganz feuerfesten Gewölben bereitet werden.

Wer ohne besondere Erlaubniß der Kreisregierung sogenannte Congreßische oder Reibfeuerzeuge, wie Reibzündbüchsen, Reibschwämme, Reibstiftes und andere Zündmittel, zu welchem Phosphor und chloresaurer Kali verwendet werden, in anderen als außerhalb der Ortschaften für sich bestehenden, von jedem andern Gebäude wenigstens 30 Fuß entfernten Lokalen bereitet, und wer bei der Versendung oder dem Transport solcher Feuerzeuge die Vorschriften nicht beachtet, wornach

- a) die genannten Reibzündmittel in Portionen, in welchen sie zum Verkauf kommen, in Behälter von schwachem gehobeltem Holz oder starkem Packpapier und sofort in gut schließenden hölzernen Kisten von 1/2 Zoll Dicke verpackt, der leere Raum aber mit weichen lockeren Körpern, wie trockenes Sämehl, trockene Kleie u. dgl. ausgefüllt und überhaupt so gepackt werden müssen, daß auf dem Trans-

port jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper vermieden wird;

- b) der Fuhrmann bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen, auch
- c) auf den Paketen oder Kisten und in dem Lidscheine der feuergefährlichen Inhalt mit den Worten „Reibfeuerzeug“ zu bemerken ist,

wird nach der K. Verordnung vom 13. April 1808 (bis zu 15 fl.) bestraft.

Die zu Vereitung der erwähnten Reibzündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor, Schwefel und chloresaurer Kali sind außerhalb des Fabriklokals nur in feuerfesten Gewölben, — die zum Verkauf vorräthigen Reibfeuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrath haben dürfen, abgesondert von andern Gegenständen und stets in feuerfesten Gefäßen zu verwahren.

Beim Gebrauch der Reibfeuerzeuge haben

- a) diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuerfesten Gefäßen, oder auf sonstige vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren;
- b) jede Verschleuderung des Zündstoffes sorgfältig zu vermeiden. Auch dürfen
- c) da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, solche Reibzündmittel in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Die Behälter, in welchen die Reibzündmittel zum Detailverkauf kommen, dürfen nicht von schwachem gehobeltem, sondern müssen wenigstens von starkem gehobtem Holz sein und dürfen nicht an Kinder unter 14 Jahren abgegeben werden.

Jedoch ist den Kaufleuten gestattet, die in gehobeltem oder Papierbehältern bezogenen Reibzündmittel in solche Behälter von gehobtem Holz, welche die Käufer mitbringen, unzufüllen.

3) Krämer dürfen bei 22 fl. 30 kr. Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

Außer diesem Fall darf das Schießpulver nicht in den Wohnhäusern, sondern nur in besonderen, außerhalb der Ortschaften gelegenen, und von Land- und Nachbarschaftsstrofen entfernten Lokalen aufbewahrt werden.

Das zur Versendung durch Fuhrleute oder Schiffer bestimmte Schießpulver ist in

und die Ge-
Geschid. Best
ofen hielt, ihm
n fast bis in das
r des Schlosses
ke von Santa
Kann ähnlenden
Madasti und
Schülern hatte
doute erfahren.
nem Entschlusse,
acht und Wetter
m Terrain auf
war entschlossen,
d. h. nicht zu.
hen," sprach er.
Kraft lähmen,
s Unternehmen
gelingen wird!
darf Anna tra-
"Sein Verrath
t vergessen, daß
id widerfährt!"
wagt nicht. Ich
wenn er stehen
auf dem Schlosse
sie lehrten mit
g Franzosen in
werden und doch
en werde. Von
wurden so schnell
ene waren, ehe
getroffen hatten.
(No. 11. folgt.)
en Getreidegat-
5. Nov. 1864.
s per Stuhl.
mitt- | nis-
lerer. | derster
n. | n. | n. | n.
1 | 47 | 1 | 40
45 | 41
39 | 37
1 | 12 | 1 | 12
1 | 30 | 1 | 30
u r s
assen-Verwaltung
dmünzen.
licher Courd:
5 fl. 45 kr.
licher Courd:
5 fl. 31
9 fl. 54
9 fl. 39
9 fl. 24.
November 1864.
Verwaltung.



eng verschlossene Säcke von starker Leinwand und sodann in wasserdichte, inwendig mit Papier überzogene Fäße von Eichen oder Tannenholz zu packen, diese mit Strohsälen fest zu umwinden, in Packtuch einzunähen und mit dem Worte „Schießpulver“ und einem schwarzen Kreuz zu bezeichnen. Kleinere Quantitäten bis zu 1/2 Ctr. dürfen jedoch in Umbüllungen von starkem Papier gebracht und in Kisten von Tannenholz verpackt werden.

Die Versendung von Kunstfeuerwerk darf nur in wohl verwahrten Kisten geschehen, in welchen die einzelnen Artikel in zureichender Umbüllung mit Papierspähnen zc. fest zu verpacken sind.

Die Deckel der Kisten sind mit Nägeln von Holz, Kupfer oder Messing zu befestigen und mit einem schwarzen Kreuz unter der Aufschrift „Kunstfeuerwerk“ zu bezeichnen.

Die Verpackung, das Auf- und Abladen von Schießpulver und Kunstfeuerwerk, der Zutritt zu den Verwahrungsorten, sowie der Detailverkauf darf nicht bei Licht geschehen. Auch ist das Tabakrauchen bei diesen Geschäften schwer verboten.

An Kinder unter 14 Jahren darf von Kaufleuten und Krämern Schießpulver nicht abgegeben werden.

Versehlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Strafe bis zu 30 fl. geahndet.

4) Diejenigen Theile eines Hauses, wovon man viel mit Licht wandelt, und die oben Böden nahe um die Kamme herum sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, viel weniger sind Holz und Stroh in Vordöfen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerherd angelegt werden.

Scheuern, Remisen, Schuppen und dergleichen Gebäude, welche zur Aufbewahrung von Stroh, Reisack und anderer leicht entzündbarer Gegenstände dienen, sind so einzurichten und zu schließen, daß nicht Jedermann den willkürlichen Zutritt zu denselben hat.

Gegenstände der obengenannten Art, welche außerhalb der Gebäude aufbewahrt werden, sind von den Gebäuden so weit zu entfernen, daß durch ihre Entzündung für Gebäude keine Gefahr entsteht; dieß gilt insbesondere von Strohhäusern, welche wegen Mangel an Raum innerhalb der Oekonomie-Gebäude ins Freie gestellt werden müssen.

5) Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

6) Heu und Stroh sollen zu Verhütung der Selbstentzündung wohl gedörrt eingebeimst, vor Reibung mit Eisen verwahrt, und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, was besonders in nassen Jahrgängen unerlässlich ist.

7) Bei Strafe von 10 fl. soll Niemand mit brennendem Riech, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife (auch mit brennender Cigarre) in Ställen, Scheuern, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gasse oder andern Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren.

Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohl zu verhalten, als wäre man zu bedienen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der oberen Oeffnung mit einem Hut von Sturzblech versehen und mit unangelasteten Gläsern, die von außen durch Eisenraht-Gestülche geschützt sind, verschlossen sein.

Das Anzünden und Auslöschten der Laternenlicher darf in den Ställen (Scheuern) nicht geschehen. Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Laternen sind entweder in massiven Mauernischen von hinreichender Tiefe, oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende, feuersichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen mit geschlierten Decken, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Halen, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

8) In Wirtshäusern dürfen weder Grustnechte noch Gasse (selbstverständlich auch sonst Niemand) mit bloßem Licht in den Stall oder die Scheuer geben, und sollen die Laternen in den Herbergestallungen, Lehrnen zc. eingemauert werden, damit sie nicht umgestoßen werden können.

Das Verbot des Gebrauchs bloßen Lichts in den Scheuern findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Scheuer zugleich den Eingang in das Haus bildet.

9) Die Inhaber der concedirten Bergreihen haben alle nöthige Vorsicht zu gebrauchen, widrigenfalls ihnen die Berechtigung entzogen und sie noch mit einer empfindlichen Strafe werden belegt werden.

10) Schnapp- und Blöcklein-Leuchter sind bei 3 fl. 15 kr. verboten.

11) Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Spähne machen, haben in Stellung des Lichts, Wegräumung der Spähne, Wärmung des Leims und dergleichen Einrichtungen mit aller Bedachtsamkeit zu Werke zu gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenem Ring bedienen.

12) Die hölzernen Fackeln sollen nur außerhalb der Orte angezündet und ausgelöscht werden.

13) Das Kochen der Wagenschmiere, das Bespülen und Brennen der Fässer soll nur auf großen öffentlichen Plätzen, und wo es deren keine gibt, außerhalb des Orts geschehen.

Ausnahmen hievon können nur vom Oberamt gestattet werden, unter besonderen Vorbehalten.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen und Beberbergungen vieler Fremden einen Mann, der auf Feuer und Licht achtet, aufzustellen, was auch bei Hochzeiten zu beobachten ist.

15) Außerdem ist bei 10 fl. Strafe verboten:

a) Der Gebrauch der Spähne und Stecken statt der Lichter.

b) Das Dreschen bei Nacht jedoch nach angezogener Frühlocke bei wohlverwahrter Laterne, welche an das Scheuernthor zu befestigen ist.

Auf besondern Antrag des Gemeinderaths kann das Oberamt das Dreschen auch von Morgens 3 Uhr an je auf ein Jahr gestatten.

c) Das Flachs- und Hanf-Reffen und Brechen bei Nacht.

d) Das Strohsäneiden in den Scheuern bei Nacht.

e) Das Schweinebrennen hinter den Häusern und Höfen an gefährlichen Orten.

f) Das Schmalzausfrieren Morgens vor der Früh und Abends nach der Abendlocke.

g) Das Flachs- und Handdörren in den Vordöfen und das Holzdörren in den Dejen und Esenlöchern.

Das Flachsdörren kann nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Vordöfen in solcher Entfernung von den Häusern stehen, daß daselbst auch offene Dörren gestattet werden können, und wenn sie feuerfest gebaut sind.

Das Dörren von Holz in den Dejen ist nicht verboten, wenn nur soviel getrocknet wird, als zum gewöhnlichen Einheizen auf einmal gebraucht würde. Das Trocknen von Waldtamen in den Vordöfen ist bei gehöriger Vorsicht erlaubt.

h) Das Stricken in Städten und Dörfern in Häusern, aus der Straße oder in Gärten, sowie das Schwärmerwerfen und Katetenanzünden daselbst.

Zum Schießen auf Wader innerhalb der Ortschaften ist ein Auftrag oder ausdrückliche Erlaubniß der Ortschaftsbehörde erforderlich; ohne welche auch das für die Ausübung der Jagd bestellte Personal bei obiger Strafe sich dessen zu enthalten hat.

i) Das Waschen in den Häusern oder in schlechten Privatwaschhäusern, sofern dazu ein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist.

16) Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, seinen Rauchfang auf den festgesetzten Termin durch den Kaminfeger, der sich deshalb meldet, und eingelassen werden muß, säubern zu lassen. Nebendem sind zur Zeit des Einheizens die Ofenlöcher und Kamme, soweit man mit dem Besen reichen kann, alle Wochen ein- oder zweimal von dem Ruch zu reinigen. Die Rohre der Circulirdöfen müssen bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinder Witterung alle 4 Wochen und zwar durch den Hämer gereinigt werden.

Die genaue Einhaltung dieser Vorschriften wird wiederholt eingeschärft.

Den 9 November 1864.

Statistik- und Buchenamts.

Schulz.



10 fl Strafe

hne und Stecken

cht jedoch nach
e bei wohlver-
in das Scheuern

aa des Gemein-
ramt das Dres-
as 3 Uhr an je

anf Reffen und
n den Scheuern

hinter den Häu-
stättlichen Orten.
Morgens vor
nach der Abend-

idörren in den
zdreren in den

kann nur aus-
rden, wenn die
ernung von den
elbst auch offene

n können, und
ut sind.

Holz in den
en, wenn nur
als zum ge-
auf einmal ge-

Trocknen von
Kadöfen ist bei
ut

den und Dör-
der Strafe oder
schwächerweisen
dieselbst.

Warder inner-
ist ein Auftrag
ntniß der Dris-
ich; ohne welche
bung der Jagd

iger Strafe sich
t.

häusern oder in
äusen, sofern
er als zum Ko-

ist verpflichtet,
stärksten Zer-
der sich deshalb

n muß, säubern
e Zeit des Ein-
Kamine, soweit

kann, alle Wo-
n dem Auf zu
irculirenden müs-
stärkerem Feuer

Witterung alle
den Hainet ge-

dieser Vorschrif-
ärft.

amt.

Calw.

Schuss der Vögel betreffend.

Der bestehenden Verordnung vom 7. Mai 1859 gemäß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es in Ausübung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art verboten ist, außerhalb der Hofstätten und Gebäude Vogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln anßer der Brütezeit auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamte Ermächtigung ertheilt werden.

Uebertreter werden mit Geldbuße von einem bis zu zehn Gulden oder Arrest von einem bis acht Tagen von dem Oberamte bestraft.

Den 9. November 1864.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Dittenbronn.

A k f o r d.

Am Mittwoch, den 16. d. M.,

Mittags 1 Uhr,

wird die Fertigstellung einer neuen Uhr auf das Schulhaus, mit Gang- und Schlagwerk, veranordnet. Lusttragende Meister wollen sich auf die bestimmte Zeit einfinden, um die Bedingungen zu hören.

Dittenbronn, 9. November 1864.

Schultheiß Holzäpfel.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Dankfagung.

Allen edlen Menschenfreunden, welche zur Verdigung meines Bruders, Strumpfweber Todt, so reichliche Gaben spendeten, sowie den Herren Trägern, wünsche ich Gottes reiche Vergeltung.

Die trauernde Schwester:

Catharine Röder von Schönbronn.

B. G.

Heute (Samstag) Abend ist Abkündigung

F l a c h s

in größter Auswahl und sehr preiswürdig empfiehlt Ferd. Georgii.

Nächsten Sonntag, sowie die ganze Woche über bakt Laugendörseln

Friedr. Sakenheimer, Bäcker.

Am Samstag, den 12. Novem-

ber, halte ich

Wickelsuppe,

wozu freundlich einladet

Holzäpfel z. Schwane.

2)2.

Filz-Schuhe und -Stiefeletten

in allen Gattungen und Größen, sowie Filzschäfte zu Stiefeletten mit und ohne Gummi-Füßen empfiehlt

Louis Schill,

früher Guttmacher Behnter.

Gegenstände für die Kunstfärberei von Albert Schumann in Göttingen werden fortwährend in Empfang genommen durch

Caroline Haas, Lederstraße, im Wägenbaur'schen Hause.

4/4 und 8/4 breite

farbige Flanelle

in schöner Auswahl,

Gesundheitsflanelle und Multon,

Unterrockzeug, Baumwollbiber,

Futterbarchent

und wollene Strickgarne

empfehlen zu den billigsten Preisen

Ferdinand Georgii.

Geschäfts-Empfehlung.

Die Unterzeichnete zeigt hiemit einem geehrten Publikum an, daß sie die Bäckerei in ihrem Hause selbst wieder betreibt, und ladet daher ihre werthen Gönner auf nächsten Sonntag zu einem Glas Wein nebst Kummeltüchlein freundlichst ein.

Bäcker Nau's Wittwe

in der Ledergasse.

2)2.

Der Unterzeichnete empfiehlt hiermit bei gegenwärtiger harter Verbrandheit seinen selbst verfertigten nun längst bewährten weissen Brust-Syrup, welcher laut ärztlichem Zeugnisse dem von Mayer in Breslau in nichts nachsteht, was auch bei Jedem der Erfolg selbst lehren wird. Der Schwoppen offen zu 30 fr.

Demmler, Conditor

2)2.

Calw.

Mein mittleres Logis

ist sogleich oder bis Lichtmiß zu vermieten

Carl Keller, Barbrauer

2)1.

Eine wollene Pferdebede

wurde gefunden und kann gegen Kostenerstattung abgeholt werden bei

Fr. Schenckle in Hirsau

Calw.

Unterzeichnete empfiehlt sich im

Kleidermachen

in und außer dem Hause

Friedrike Schumacher,

wohnh. bei Hrn. Hainet Schötle.

Unterzeichneter ist gesonnen,

drei gute Kühe und

zwei Ausbindlinge

billig zu verkaufen.

Hammer, Löwe, muth

2)2.

E-dollampen

aller Art in großer Auswahl, worunter auch mit Freibrenner ohne Cylinder, empfiehlt zu äußerst billigen Preisen Aug. Schnauffer bei der unteren Brücke.

Filzschuhe & -Stiefel

für Damen, Herren und Kinder, mit Filz- und Ledersohlen, b. Segl und un. f. g.

Holzschuhe und -Stiefeletten,

sowohl mit Lakier als Wichsleder, Besatz und warm a. s. e. füttert.

Gummi-Valochen

in schöner Auswahl und bester Qualität, empfiehlt bester Schuhmacher Ziegler.

Wohnungs-Veränderung und Geschäfts-Empfehlung.

Einem werthen Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich jetzt in dem Wegger Haydt'schen Hause auf dem Marktplatz wohne, und nächsten Sonntag, den 12. November, zum erstenmal dajelbst baden werde. Dankend für das mir seither geschenkte Wohlwollen, bitte ich auch um ferneren geneigten Zuspruch.

Wilh. Wagner, Bäckermeister.

Für Kranke, etc.:

Der bereits seit 10 Jahren rühmlichst bekannte

weisse

Brust-Syrup

von G. A. W. Mayer in Breslau

ist ächt zu haben in Flaschen à 1 fl. 45 fr.

und à 54 fr. in Calw bei W. Enslin.

Die Unterzeichnete bringt ihre selbstverfertigten

Selbstdarbschuhe, Stiefeln und

Ueberstiefeln

in Erinnerung und bittet um gefällige Abnahme.

2)1. Elisabeth Wolter, g. b. Kördter,

wohnh. bei Tschm. Zahn.

Neuweiler.

600 fl. Pflegegeld

sind gegen gesetzliche Sicherheit auszuliehen

bei Gemeinderath Schanz.

Tagesereignisse.

— Nagold, 10. Nov. Den gestrigen Tag müssen wir für unsere Gegend leider als einen Unglückstag registriren; denn 1) hatte kaum der Tag seinen Anfang genommen, so wurden die Bewohner Altenstaigs durch Feuerlärm in Schrecken versetzt; es brannte die Scheune des Sattlers Sch., welche sammt den darin aufbewahrten Vorräthen durch das Feuer vollkommen zerstört wurde. Da schon mehrere Tage Niemand von den Leuten des Besitzers in die Scheune gekommen sein will, so vermutet man Brandstiftung. 2) In Nelshausen legte eine Frau, wie es leider trotz darauf geleiteter Strafe noch vielseitig geschieht, Werg auf den Ofen, und kam mit einem Kinde demselben so nahe, daß es sogleich in hellen Flammen brannte. Um nun das noch unversehrte Werg zu retten, schleuderte die in Angst gerathene Frau die brennende Waffe auf den Boden; sei es, daß sie ihr dabei stehendes Kind nicht gewahrte, oder dasselbe sonstwie dem brennenden Werge zu nahe kam, kurz, die Kleidung desselben wurde ebenfalls von den Flammen ergriffen und die unvorsichtige Frau hiedurch vollends so kopflos, daß sie nicht wußte, wo und wie zu helfen. Das Kind aber wurde so von Brandwunden bedeckt, daß es in Folge dessen schon nach einer halben Stunde starb. 3) In Westmaringen stürzte ein kaum 17jähriger Bursche beim Garbenwerfen durch das Garbentoch in die Scheune und war auf der Stelle todt. (Wes.)

— Ludwigsburg, 10. Nov. Das Aeußere unseres Militärs wird, abgesehen von der neuen Uniformirung, von jetzt an eine nicht geringe Veränderung dadurch erhalten, daß, wie wir hören, nach einem neuesten Befehle nunmehr sämtliche Beschränkungen im Tragen des Partes aufgehoben sind und jedem Militär gestattet ist, den Part nach seiner Façon zu tragen. Nur die Fellbärte dürfen insofern das Maß nicht überschreiten, als der Uniformirung immer noch sichtbar bleiben muß. — Vor einigen Tagen hat sich in Kornwestheim ein 23jähriger lediger Bauer, der Sohn einer sehr wohlhabenden Wittwe, auf seinem Bette erschossen. (Schw. Chr.)

— Frankfurt, 9. Novbr. Gestern Abend ist in einer von Männern aller Parteien besuchten Versammlung eine Adresse an den Minister Ihrer Maj. der Königin von England, Sir George Grey, beschlessen worden, um einen Aufschub der Vollstreckung des gegen Franz Müller gesprochenen Todesurtheils zu erwirken.

— Aus Bamberg, Anianus Nov., schreibt man: „Vor einigen Tagen wurde hier ein schändlicher Kirchendiebstahl verübt, indem mittelst Einbruch in den Dom das Grab des h. Heinrich und dessen Gemahlin Kunigunde ihres kostbaren Samudes beraubt wurde. Die Goldverzierungen an den Häuptern des Kaiserpaars, werthvolle Edelsteine und Gold- und Silberfassungen mehrerer Reliquien fielen in die Hand des Diebes. Leider ist bis jetzt noch keine Spur vorhanden, die zur Entdeckung desselben führen könnte.“

— Würzburg, 8. Nov. Zahlreiche Hüge wilder Gänse und Enten haben sich schon seit längerer Zeit bei uns niedergelassen und deuten auf einen strengen Winter. In verfloßener Woche wurden bei Thüngerstheim zwei Stück weisfleblige große Seetaucher geschossen, eine für diese Gegend höchst seltene Erscheinung, da sich dieselben nur im höchsten Norden zeigen. (Fr. A.)

— Berlin, 8. Nov. Die lauenburgische Deputation ist hier eingetroffen, gestern Abend von Herrn v. Bismarck empfangen worden und wird auch eine Audienz beim Könige haben. Da es sich um eine Personalunion handelt, ist die Deputation nicht sehr populär. Die Zustimmung der Kammern wird jedenfalls nicht zu umgehen sein, da dem Staate aus dem Arrangement Lasten erwachsen sollen. — In Sachen der Bundesstruppen ist noch keine Verständigung erzielt. Es wird verbreitet, auf einen etwaigen Majoritätsbeschl. in Frankfurt gegen Preußen werde dieses mit dem Austritt aus dem Bunde antworten. Wie weit das begründet, steht dahin. (Schw. M.)

— Berlin. Ein beklagenswerther Fall ereignete sich am Freitag Abend in der Charité. In einem Krankenzimmer bejahten sich 4 am Typhus leidende Männer, die auf ihrem Lager festgebunden waren und alle 4 dem Anischeine nach schloßen. Der Wärter ging nur auf Augenblicke in ein Nebenzimmer, um sich

für den Nachdienst umzukleiden, und diesen Moment benutzte einer der Kranken, der schon der Heilung nahe zu sein schien, sich seiner Bande zu entledigen; er sprang in plötzlich wiederkehrender Tobsucht auf, ergriff einen Stuhl, schlug damit auf die drei anderen, auf ihren Betten festgebundenen Kranken los und zerschmetterte zweien den Schädel; der Eine war sofort todt, der Andere starb eine halbe Stunde später und der Dritte ist so schwer verletzt, daß man an seinem Auskommen zweifelt. Nur mit großer Mühe war der Rasende zu überwältigen.

— Aus Schlesien, 5. Nov. Ueber einen entsetzlichen Unglücksfall wird der Breslauer Zeitung aus Scharley (Kreis Beuthen) vom 4. Nov. berichtet: „Ein großes Unglück hat sich vorgestern bei dem hiesigen Galmeibergbau ereignet. Abends 7 1/2 Uhr brachen plötzlich mit enormer Gewalt Schwammassen, welche einen verlassenen Tagebau anfüllten, in die nächstgelegenen Grubenbaue der Scharley- und Wilhelminengrube durch und füllten in wenigen Minuten die tiefsten Stellen der Gruben, so daß dadurch einem Theil der in nächster Nähe der Durchbruchsstätte und in den untersten Banen beschäftigten Arbeiter, 18 an der Zahl, der Rückweg abgeschnitten wurde und dieselben in den flüssigen Massen ihren Tod fanden. Nur 4 Mann, welchen zwar der Ausweg abgeperrt wurde, die aber doch noch Gelegenheit gefunden, einen höher gelegenen Grubenraum zu erreichen, wurden gerettet.“ (Schw. M.)

— Von den Küstenplätzen der Ostsee liegen zahlreiche Meldungen über Verheerungen vor, die ein von Hochwasser begleitetes Sturm am 5. angerichtet hat.

Dänemark. Kopenhagen, 9. Nov. Nach dreistündiger Debatte hat das Folkething des Reichsraths den Antrag auf Zustimmung zum Friedensvertrag mit 70 gegen 21 St. angenommen; der Vertrag geht jetzt an das Landsting.

England. London, 5. Nov. Ein Tag um den andern scheint bestimmt zu sein, neue Enthüllungen mit sich zu bringen, welche auf das noch von manchen Rathsleuten umgebene Verbrechen, dessen Thäterschaft der Spruch der Geschworenen auf Franz Müller's Haupt legt, ein besseres Licht werfen könnten. (Eine kurze Zusammenstellung dieser Enthüllungen werden wir im nächsten Blatt geben.) Müller's Benehmen zeigt nichts, woraus man ein etwaiges Geständniß erwarten könnte. Er ist gefaßt und ruhig und genießt eines gesunden Schlafes. Einem Geistlichen, der in ihn drang, ein Geständniß abzulegen, erwiderte er, er sei unschuldig, sei auch nie auf jener Eisenbahn gefahren, und fügte hinzu: Seit meiner Verurtheilung habe ich mich der besten Nachtrube und ungetrübter Stimmung erfreut. Ich möchte nur wünschen, daß jene Personen, die mich durch falsche Aussagen dem Galgen überliefert haben, so ruhig schlafen könnten wie ich.

Italien. Florenz, 6. Nov. Die Wasser des Mugnone sind in die Stadt eingedrungen. Der Arno steigt, und es regnet unaufhörlich. In Folge der Ueberschwemmung mußten die Eisenbahnfahrten unterbrochen werden. — Briefen aus Rom vom 5. Nov. zufolge nahmen die Einfälle von Banditen zu. Neue Abtheilungen päpstlicher Soldaten werden zu ihrer Verfolgung ausgesandt. Den Soldaten, welche bei Bekämpfung dieser Banden verwundet werden, werden Belohnungen zuerkannt.

Amerika. New York, 29. Okt., Abends. Am Donnerstag führte der Bundesobergeneral Grant mit seiner ganzen Armee vor Richmond eine Recognoscirung aus in der Absicht, einen allgemeinen Kampf herbeizuführen. Das Gerücht will wissen, das Corps des Conserirungsgenerals Price sei geschlagen und zum Rückzuge gezwungen worden und werde von den Unionisten verfolgt. — 31. Okt. Grant hat (nach der großen Recognoscirung) seine frühere Stellung wieder eingenommen (nach Privatnachrichten wäre er empfindlich zurückgeschlagen worden). Der Rebellengeneral Hood hat Decatur angegriffen, wurde aber zurückgeschlagen und ging über den Tennessee zurück. Es geht das Gerücht, 300,000 Keger sollen für den Frühjahrsfeldzug in die Südmarmee conscriptirt werden. — Die Häufung von Atlanta wird wiederrufen. Der Rebellengeneral Forrest bedroht Paducah u. Columbus.

Gottesdienste. Sonntag, 13. Nov. Vorm. (Pred.): Herr Helfer. — Abend. — Kinderkirche mit den Töchtern 2. Class. — Nachm. (Pred.): Herr Hofmeister. — Das D. ist für die versch. Armen bestimmt.

